

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 67/13 B

L 6 U 160/08 LW (Sächsisches LSG)
S 7 U 433/04 (SG Dresden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 13. Februar 2013 sowie auf Beordnung von Rechtsanwalt Dr. G.,
D., wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 13. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 114 Satz 1, 121 ZPO). Die Beschwerde hat keine Erfolgsaussicht, weil sie aus den unter 2. genannten Gründen unzulässig ist.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Soweit die Klägerin eine überlange Verfahrensdauer rügt, ist sie zur Geltendmachung dieser Rechtsverletzung auf die seit 2011 geltenden spezifischen Rechtsbehelfe des § 198 GVG zu verweisen. Die überlange Verfahrensdauer kann seit dem Inkrafttreten dieser spezifischen Regelung weder im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gerügt werden noch zur Zulassung der Revision führen. Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe sich auf Gutachten gestützt, die einem Verwertungsverbot unterliegen, legt sie nicht dar, welche konkreten Gutachten, die beigezogen und urkundlich verwertet wurden, nach Maßgabe welcher Rechtsnorm unverwertbar sind. Auch wird nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG auf der Verwertung eines nicht verwertbaren Beweismittels beruhen kann. Soweit Verstöße gegen die Grundsätze der Kausalitätslehre, schwere Rechtsfehler, Verletzung der Verfahrensfairness sowie die bundesgesetzliche Würdigung der Einzelfallumstände gerügt werden, wird nicht deutlich, welche Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG damit vorgebracht werden sollen. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

